

 	Bezeichnung	Formular – Nr. B3-002
	Schulvertrag Ersatzschule Berlin	Revisions – Nr. 05.01

Schulvertrag für die

zwischen

—

- nachfolgend Schüler-

und

—

(Eltern(-teil) des Schülers /der Schülerin)
- nachfolgend Vertragspartner 1 -

sowie der

Rackow-Schulen Deutschland GmbH
gemeinnütziger Schulträger
Fasanenstr. 81
10623 Berlin
Tel.: 030 – 31 50 42 43
Fax : 030 – 31 50 42 44
email: info@rackow-schulen.de

- nachfolgend Vertragspartner 2 -

Daten der Eltern/ Erziehungsberechtigten:

	Vater	Mutter
Name:
Vorname:
Straße:
PLZ:
Ort:
Telefon priv.:
Telefon dienstl.:
Telefon mob.:
E-Mail:
Fax:

Falls die Eltern nicht zusammen leben, wer ist Ansprechpartner für die Schule?
(Empfänger von Beurteilungen, Einladungen etc.)

Vater Mutter beide

Daten des Schülers:

Name:	Vorname:
Straße:		
PLZ:	Ort:
Telefon priv.:	Telefon mob.:
E-Mail:		
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:	Religion:
Herkunftssprache:		
Einschulungsdatum:		
letzte Schule (Anschrift, Schulform):		
Höchster Schulabschluss:	Jahr Schulabschluss:
Berufsabschluss:	Jahr Berufsabschluss:

	Bezeichnung <h2 style="text-align: center;">Schulvertrag Ersatzschule Berlin</h2>	Formular – Nr. B3-002
		Revisions – Nr. 05.01


Zwischen dem Schüler, dem Vertragspartner 1 sowie dem Vertragspartner 2 wird ein Schulvertrag mit nachfolgenden Bedingungen geschlossen. Die Vertragsparteien wurden auf folgende Vertragsbedingungen hingewiesen und erklärten sich damit einverstanden. Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung beiderseitig unterschrieben. Je eine Ausfertigung wird den Vertragsparteien ausgehändigt.

Die Eltern/ Erziehungsberechtigten des Schülers erklären sich mit der Unterschrift bereit, als Gesamtschuldner für die gesamten Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag zu haften.

V e r t r a g s b e d i n g u n g e n

1. Zugangsvoraussetzungen und Zulassungen

- (1) Die Zulassung zu Beginn des Schuljahres oder für das laufende Schuljahr ist von einem entsprechenden Bildungsnachweis (Schulzeugnis) oder einem vergleichbaren Nachweis über die zur Zulassung erforderlichen Kenntnisse abhängig.
- (2) Der Schüler erklärt, dass die erforderlichen formalen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die vollständigen Unterlagen müssen spätestens bis zu Beginn der Aus-/ Fortbildung nachgereicht werden. Angaben zum Lebenslauf und Bildungsgang des Schülers sind ebenfalls Bestandteile dieses Schulvertrages. Der Schulvertrag gilt vorbehaltlich der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen.
- (3) Der Schulvertrag steht unter dem Vorbehalt, bis die Zugangsvoraussetzungen, die zum Besuch einer staatlichen Schule der jeweiligen Klassenstufe und Schulform berechtigen, erfüllt und nachgewiesen werden können.
- (4) Der Vertragspartner 1 ist verpflichtet, das Abschlusszeugnis mit den entsprechenden Zugangsvoraussetzung für diese Schulform spätestens bis eine Woche nach Beendigung des Schuljahres (31.07. d. Jahres), das heißt spätestens am 08.08. des Jahres, vorzulegen. Sofern er das Zeugnis nicht fristgerecht vorgelegt hat, sind die Parteien an den bestehenden Vertrag dennoch gebunden. Legt der Vertragspartner 1 kein Zeugnis bzw. ein Zeugnis vor, das den Anforderungen an die Schulform nicht erfüllt (nach Ablauf der Frist 08.08. des Jahres), kann der Vertragspartner 2, soweit der Platz nicht anderweitig vergeben werden konnte, das Schulgeld für das folgende Schuljahr vollständig geltend machen. Dem Vertragspartner 1 bleibt es ausdrücklich gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht eingetreten ist bzw. wesentlich niedriger ist. Der Vertragspartner 2 wird bei nicht rechtzeitiger Vorlage des Zeugnisses den Schulplatz für den Vertragspartner 1 weiterhin freihalten. Bringt der Vertragspartner 1 innerhalb der Wochenfrist das entsprechende Zeugnis und geht daraus hervor, dass er die Voraussetzungen für den Zugang zur Schulform **nicht** erfüllt, zahlt der Vertragspartner 1 eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu EUR 100,00.
- (5) Mit der Unterschrift des Schülers und der Eltern wird versichert, dass die im Anmeldeformular gemachten Angaben richtig sind und der Wahrheit entsprechen. Veränderungen bezüglich der Adresse und der Telefonnummern sind innerhalb von spätestens zwei Wochen schriftlich der Schule mitzuteilen.
- (6) Eine Angabe von E-Mail-Adresse und Handynummer seitens des Vertragspartners 1 und des Schülers müssen verpflichtend angegeben werden.

	Bezeichnung <h2 style="text-align: center;">Schulvertrag Ersatzschule Berlin</h2>	Formular – Nr. B3-002
		Revisions – Nr. 05.01

2. Aufnahme und Ziele


- (1) Der Schüler wird zum _____ in die oben gekennzeichnete Schulform der Rackow-Schule aufgenommen.
- (2) Ziel des Unterrichts ist es, den Schüler im Unterricht gezielt auf die Abschlussprüfung vorzubereiten.

3. Schulgeld und Gebühren

- (1) Die Gebühren für ein Schuljahr werden zu Beginn eines Schuljahres fällig. Der Betrag kann zu Beginn des Schuljahres oder in monatlichen Raten gezahlt werden.
- (2) Kosten für Lernmittel wie z.B. Bücher, Hefte und Schreibmittel sind vom Vertragspartner 1 bzw. dem Schüler selber zu tragen. Eine Lehrmittelfreiheit besteht nur bedingt.
- (3) Der Träger ist berechtigt, von der Vertragspartei 1 ab Verzug Zinsen in der Höhe der vom Träger selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber in der Höhe von 5% über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.
- (4) Abzüge vom Schulgeld wegen Ferien, Feiertagen, Krankheit des Schülers oder von Lehrern oder aus anderen, von der Schule nicht zu verantwortenden Umständen sind nicht zulässig.
- (5) Die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Schülers oder der Erziehungsberechtigten während der Vertragszeit werden nicht dadurch berührt, dass der Schüler die Aus-/Fortbildung nicht antritt oder zu einem späteren Zeitpunkt dem Unterricht fernbleibt, insbesondere ändert dies nichts an den Zahlungsverpflichtungen bis zum Ablauf des Vertrages oder des nächstmöglichen Kündigungstermins.
- (6) Folgende Tabelle beschreibt die Gebührenordnung:

Das Schulgeld im 1.Schuljahr von _____ bis _____ beträgt	€
Das Schulgeld im 2.Schuljahr von _____ bis _____ beträgt	€
Das Schulgeld im 3.Schuljahr von _____ bis _____ beträgt	€
Diese Gebühren werden in gleichen monatlichen Teilbeträgen von _____	350,00 €
jeweils bis zum 05. Werktag durch die Rackow-Schule abgebucht:	
<u>Zusätzliche Gebühren</u>	
Die Aufnahmegebühr beträgt _____	100,00 €
und ist als Verwaltungspauschale zu verstehen. Die Gebühr ist vor Beginn der Ausbildung fällig.	
Die Prüfungsgebühren betragen _____	100,00 €
und sind mindestens 3 Monate vor dem 1. Prüfungstag der Abschlussprüfung fällig.	
Damit betragen die Gesamtkosten für diese Aus-/Fortbildung insgesamt _____	€

- (7) Die Abbuchungsermächtigung im Anhang ist auszufüllen und Bestandteil des Vertrages.
- (8) Sofern die vom Vertragspartner 2 eingereichte Lastschrift vom Vertragspartner 1 nicht erfüllt werden kann (Rückgabe der Lastschrift wegen Widerspruch bzw. fehlender Kontodeckung) ist der Vertragspartner 2 berechtigt, pro Zahlung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 25,00 zu berechnen. Sofern das Schulgeld mehrmals vergeblich abgebucht wird, besteht das Recht seitens des Vertragspartners 2, das Schulgeld laut Punkt 3 Absatz 1 per Abbuchungsermächtigung abzubuchen.
- (9) Sofern bei Ausscheiden des Schülers aus der Schule das Schulgeld nicht vollständig beglichen ist, behält sich der Vertragspartner 2 ein Zurückbehaltungsrecht des Zeugnisses vor; gleiches gilt bei Zahlungsverzug hinsichtlich der Zulassung zur Abschlussprüfung.

	Bezeichnung <h2 style="text-align: center;">Schulvertrag Ersatzschule Berlin</h2>	Formular – Nr. B3-002
		Revisions – Nr. 05.01

4. Ordentliche Kündigung und Rücktritt

- (1) Vor Beginn der Aus-/Fortbildung ist der Rücktritt von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss, längstens bis zu Beginn des Schuljahrs, möglich. In diesem Fall wird ein Verwaltungsaufwand bis zu einer Höhe von 100,00 € erhoben.
- (2) Der Schulträger ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine Klassenstärke bei Aus-/Fortbildung nicht mindestens 18 Schüler beträgt. Forderungen seitens der Vertragspartner können deswegen nicht geltend gemacht werden.
- (3) Bei Aus-/Fortbildungen, die eine Dauer von einem Jahr übersteigen, ist eine Kündigung des Vertrages frühestens mit einer sechswöchigen Frist zum Ende des ersten Schuljahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich (per Einschreiben) erfolgen
- (4) Aus krankheitsbedingten Gründen ist eine Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende zulässig. Im Fall der krankheitsbedingten Kündigung ist die Krankheit ausschließlich durch ein **amtsärztliches Attest** nachzuweisen.
- (5) Eine Kündigung muss schriftlich mit eingeschriebenem Brief erfolgen. Eine andere Art des Zugangs wird nicht akzeptiert (Fax, E-Mail, mündlich).
- (6) Sofern die Kündigung auf Grund von starken Verhaltensstörungen bzw. Vandalismus des Vertragspartners 1 seitens des Vertragspartners 2 ausgesprochen werden muss, muss das Schulgeld bis zum Ende des Schuljahres fortgezahlt werden und die Kosten der Sachbeschädigung trägt der Vertragspartner 1.

5. Außerordentliche Kündigung

- (1) Eine außerordentliche Kündigung ist für den Vertragspartner 2 möglich, wenn die vom Schüler gegebenen Angaben zu seiner Person nicht wahrheitsgemäß sind.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung ist weiterhin möglich, wenn durch vertragswidriges Verhalten des Schülers eine weitere Teilnahme, auch unter Berücksichtigung pädagogischer Belange, an der Aus-/Fortbildung unmöglich ist.
- (3) Auch das vollständige Verweigern der Mitarbeit im Unterricht trotz Mahnung zur Mitarbeit kann zu einer außerordentlichen Kündigung führen.
- (4) Gerät ein Schüler für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Monatsraten in Rückstand, kann der Schulträger das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (5) In allen Fällen einer berechtigten außerordentlichen Kündigung sind Kostenbeiträge bis zum Ablauf des nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermins zu entrichten. Die Anwendung des § 627 BGB ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

6. Rahmenlehrplan

- (1) Der Aufbau der Schulformen und die Inhalte der Fächer orientieren sich an den jeweils gültigen und genehmigten Rahmenlehrplänen der Kultusministerien der Länder und werden durch ein Zusatzangebot ergänzt, die im jeweils aktuellen schulinternen Lehrplan schriftlich konkretisiert sind. Die Auswahl der Lehrer sowie die Gestaltung des Unterrichts obliegen der Rackow-Schulen; ein Anspruch auf einen bestimmten Fachlehrer besteht nicht. Der gültige Rahmenlehrplan kann dem Schüler bei Vertragsabschluss auf Verlangen ausgehändigt werden.

7. Haftung

- (1) Die Haftung der Rackow-Schule ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

8. Vertragsdauer und Vertragsschluss

- (1) Der Schulvertrag wird für eine Laufzeit von geschlossen.
- (2) Er beginnt am und endet am .

9. Schulordnung

- (1) Der Schüler erkennt die Schulordnung in der jeweiligen gültigen Fassung in allen Teilen an; sie wurde dem Schüler ausgehändigt. Mit Unterschrift des Vertragspartners 1 und des Schülers unter den Vertrag stimmen diese dieser zu.

10. Zusätzliche Überprüfung von Leistungen

- (1) In bestimmten Fällen wird zusätzlich eine Überprüfung der Leistungen nach der schulinternen Prüfung erforderlich, um den Lernfortschritt sicher zu stellen.
- (2) Auch im Falle des Nichtbestehens einer Prüfung nach erfolgter Abschlussprüfung sind die bis dahin entstandenen Gebühren, wie z.B. die Prüfungsgebühr, fällig.

11. Minderjährigkeit

- (1) Soweit der/die Schüler/-in minderjährig ist, erklären die Erziehungsberechtigten - als gesetzliche Vertreter des/der Schülers/-in - ihre Einwilligung zu diesem Vertrag. Sofern der Schüler volljährig ist, bestätigt der Schüler, dass die Rackow-Schule mit dem Vertragspartner 1 einen uneingeschränkten Schriftverkehr führen kann. Der Schüler ist berechtigt, die Einwilligung zurück zu nehmen.

12. Prüfungsort und Prüfungstermin

- (1) Der Prüfungsort und Prüfungstermin wird vom staatlichen Schulamt festgelegt und kann an einer staatlichen Einrichtung vollzogen werden. Der Prüfungstermin und Prüfungsort wird den Schülern und Schülerinnen schriftlich bekannt gegeben.

13. Nebenabreden

- (1) Ergänzende Nebenabreden und Zusatzabsprachen jeder Art, wie überhaupt die Änderung des Vertrages, bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die gesamte Kommunikation zwischen den Vertragspartnern. Kündigungen werden ausschließlich durch Einschreiben akzeptiert. Die Schriftform kann durch mündliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen werden.

14. Werbeevaluation

- (1) Zum Zwecke eines umfassenden Qualitätsmanagements erheben wir Informationen über den Erstkontakt der Kunden mit der Rackow-Schule.

Internet				Flyer		Anzeige				Veranstaltung				Empfehlung			
Rackow-Home	KURSnet	Weiterbildungsdatenbank Berlin	Google	Briefkasten	Berliner Morgenpost.	Berliner Zeitung	Berliner Kurier	Tag der offenen Tür	Probeunterricht	Schulbesuch	Messe	Bekannte/ Verwandte	Ehemalige Schüler	(Privat)-schulberatungen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges:																	

	Bezeichnung	Formular – Nr. B3-002
	Schulvertrag Ersatzschule Berlin	Revisions – Nr. 05.01

15. Sonstiges

- (1) Der Schüler erklärt sich mit einer internen elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten zur Durchführung der Aus-/Fortbildung einverstanden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Schulvertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen.

16. Ergänzung

Wir haben den vor bezeichneten Vertrag gelesen und erklären uns mit den dort aufgeführten Vertragsbedingungen einverstanden.

Die Schulordnung (Anhang) haben wir zur Kenntnis genommen und stimmen dieser zu.

Berlin, 12.01.2010


Schüler

Vertragspartner 1 (Elternteil 1)*

Vertragspartner 1 (Elternteil 2)*

Vertragspartner 2 (Vorstand/Geschäftsführer)*

* auch bei volljährigen Schülern ohne eigenes Einkommen

	Bezeichnung <h1 style="text-align: center;">Abbuchungsermächtigung</h1>	Formular – Nr. <h2 style="text-align: center;">B3-020</h2>
		Revisions – Nr. <h2 style="text-align: center;">03.00</h2>

Abbuchungsermächtigung

Hiermit erteile ich der Rackow-Schule für die Dauer der Ausbildungsmaßnahme

vom bis die Abbuchungsermächtigung für:

- | | | |
|-------------------------------------|--|-----------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Monatliches Schulgeld | 350,-,- € |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Einmalige Aufnahmegebühr | 100,-,- € |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Einmalige Prüfungsgebühr | 100,- € |
| <input type="checkbox"/> | Einmalig KMK - Fremdsprachenzertifikat | |
| | <input type="checkbox"/> A2 | 65,- € |
| | <input type="checkbox"/> B1 | 75,- € |
| | <input type="checkbox"/> B2 | 90,- € |

Sonstiges (Bezeichnung, Betrag, Häufigkeit):

.....

Schülername:

Schulform/ Klasse:

Kontoinhaber:

Straße:

PLZ, Ort:


Konto-Nr.:

Bankleitzahl:

Bank/ Sparkasse:

Berlin, 12.01.2010

.....
 Unterschrift des Kontoinhabers

	Bezeichnung	Formular – Nr. B4-009
	Schulordnung Berlin	Revisions – Nr. 01.00

Schulordnung der Rackow - Schule

§ 1 Verhalten des Schülers

Bei unangemessenem Verhalten des Schülers gegen eine Lehrkraft oder einen Mitschüler droht der Schulausschluss.

Mützen und Cappies werden im Unterricht abgesetzt.

§ 2 Im Unterricht

Sollte ein Schüler zu spät zum Unterricht erscheinen, wird die aktuelle Stunde mit „verspätet“ vermerkt. Sollte ein Schüler über zehn Minuten zu spät zum Unterricht erscheinen, kann der Lehrer den Schüler vom Unterricht ausschließen. Der Schüler/ die Schülerin sollte die Stunde nicht mehr stören und sich direkt in den Pausenraum begeben bis der Unterrichtsblock endet. Diese Stunden werden dann als unentschuldigte Fehlstunden gewertet.

Die Nutzung von MP3-Playern und Handys im Unterricht ist strengstens untersagt. Diese und andere Unterhaltungselektronik wird vom Lehrer im Störfall beschlagnahmt und kann nur von den Eltern abgeholt werden. Dies gilt auch für Schüler, die die Volljährigkeit bereits erreicht haben. Durch die Nutzung dieser Unterhaltungsmedien wird der Unterricht massiv gestört, was auf diese Weise unterbunden werden muss.

Essen sowie das Verzehren von Kaugummi während des Unterrichtes sind generell untersagt. Offene Getränke in den Klassenräumen sind nicht gestattet. Geschlossene Getränkeflaschen im Schulgebäude sind erlaubt.

Das Trinken und Essen in den EDV-Räumen ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlungen wird Schadenersatz für verunreinigte Tastaturen und beschädigtes Equipment erhoben. Offene Getränke sind im jeden Fall vor Beginn des Unterrichtes zu verbrauchen.

§ 3 Verhalten bei Krankheit/ Fehlzeiten

Ein einzelner versäumter Tag darf von den Eltern des Schülers/ der Schülerin entschuldigt werden, ebenso Verspätungen und Erkrankungen, die in der Schule auftreten.


Zwei aufeinander folgende Krankheitstage müssen mit einem Attest eines Arztes belegt werden, da die versäumte Unterrichtszeit ansonsten als unentschuldigtes Fehlen gewertet werden muss.

Sollte ein Schüler an einem Tag, an dem er/ sie eine Arbeit schreiben muss, fehlen, muss ein Attest eines Arztes vorgelegt werden, da ansonsten die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet werden muss. Sollte ein Attest vorgelegt werden, kann ein Nachschreibtermin an einem Wochenende festgelegt werden. Für diesen Termin gelten die angegebenen Regeln ebenfalls.

Entschuldigungen werden möglichst im Sekretariat, u.U. auch beim Klassenlehrer abgegeben. Sie werden nicht ins Klassenbuch gelegt. Entschuldigungen müssen spätestens bis zum Ablauf der Folgeweche dem Sekretariat/ Klassenlehrer übergeben worden sein. Dies gilt auch für Verspätungen aufgrund von Problemen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Sollte diese Frist versäumt werden, werden die Stunden als unentschuldigte Fehlstunden gewertet.

Sollte ein Schüler sich sehr unwohl fühlen und die Schule für diesen Tag verlassen wollen, muss er sich bei der Schulleitung/ Geschäftsleitung oder dem Lehrer in der Klasse abmelden.

Bei Verstoß gegen diese Festlegungen werden Fehlzeiten als „unentschuldigte Fehlzeiten“ gewertet. Bei 20 % „unentschuldigtem Fehlen“ gerechnet auf die gesamte Ausbildungsdauer, behält sich die Rackow-Schule den Ausschluss zur Abschlussprüfung oder die Nichtvergabe eines Abschlusszeugnisses vor.

	Bezeichnung <h1 style="text-align: center;">Schulordnung Berlin</h1>	Formular – Nr. B4-009
		Revisions – Nr. 01.00

§ 4 Verhalten im Schulhaus und auf dem Schulgelände

Die Klasse ist für ihr Klassenzimmer selbst verantwortlich. Das bedeutet, der Müll ist im Mülleimer zu entsorgen und das Klassenzimmer ist sauber bzw. ordentlich zu verlassen. Verschmutzungen an den Wänden sind zu unterlassen. Dies gilt ebenfalls für die Zerstörung von Schuleigentum (Beamer, Overhead, Fenster, etc.)

Dem Schüler ist das Rauchen im Schulgebäude generell untersagt, ebenso das Mitführen und das Genießen von Alkohol sowie Drogen auf dem Schulgelände.

Das Parken auf dem Gelände hinter der Rackow-Schule ist für Schüler verboten.

§ 5 Pauseregeln und Schulferien

Die Pausenzeiten hängen am „Schwarzen Brett“.

Die Schulferien werden durch die Rackow-Schule (orientieren sich überwiegend an der Ferienordnung der Länder) bestimmt.

Diese Zeiten sind verbindlich einzuhalten.

§ 6 Schulzeiten

Die Unterrichtszeiten sind dem Stundenplan zu entnehmen.

§ 7 Schadenersatzansprüche

Hat der Schüler durch fahrlässiges oder grob fahrlässiges Verhalten Einrichtungsgegenstände der Schule beschädigt oder zerstört, haftet der Schüler für den entstandenen Schaden in voller Höhe.

Die Schule haftet nicht für Gegenstände oder Lehrmaterialien des Schülers bei Diebstahl.

Dem Schüler ist das Kopieren von Software im EDV-Unterricht generell verboten.

Wird gegen eine dieser Regeln verstoßen, wird der Schüler einmalig abgemahnt. Bei wiederholtem Verstoß droht der „Schulabschluss“.

Die Kenntnisnahme der Schulordnung wird durch die Unterschrift im Schulvertrag bestätigt.